



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
LANDESPRÜFUNGSAMT FÜR GESUNDHEITSBERUFE

(Stand: November 2025)

Die erfolgreiche Absolvierung der psychotherapeutischen Prüfung ist Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut. Ziel der Prüfung ist die Überprüfung der im Studium vermittelten Inhalte und die Feststellung der erforderlichen Handlungskompetenzen, die für die eigenverantwortliche und selbstständige Ausübung des Berufs erforderlich sind. Die psychotherapeutische Prüfung umfasst gemäß § 10 Abs. 4 [PsychThG](#) eine mündlich-praktische Fallprüfung sowie eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Prüfung ergibt sich aus [der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten \(PsychThApprO\)](#)

1. Prüfungstermine

Die psychotherapeutische Prüfung wird im Wintersemester frühestens im März und im Sommersemester frühestens im September durchgeführt. Die genauen Prüfungstermine werden vom Landesprüfungsamt mit den Hochschulen abgestimmt. Sie erfahren den jeweiligen Prüfungstermin und Prüfungsort rechtzeitig vorher durch das Zulassungs- / Ladungsschreiben.

3. Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis zum 10. Dezember (für den Prüfungszeitraum Frühjahr) bzw. 10. Mai (für den Prüfungszeitraum Herbst) vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Landesprüfungsamt Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Stuttgart) postalisch eingereicht werden.

4. Prüfungsunfähigkeit

Bei Prüfungsunfähigkeit wird gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 5 PsychThApprO die Zulassung zur Prüfung verweigert. Das Landesprüfungsamt kann ein ärztliches Attest verlangen, wenn Zweifel an der Prüfungsfähigkeit bestehen.

5. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Bei Störungen oder Täuschungsversuchen während der Prüfung kann der betreffende Teil der Prüfung als "nicht bestanden" gewertet werden.

6. Rücktritt von der psychotherapeutischen Prüfung

Tritt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nach der Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung, aber vor Beginn der mündlich-praktischen Fallprüfung oder der anwendungsorientierten Parcoursprüfung zurück, so hat sie oder er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt elektronisch per Email mitzuteilen. Teilt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Gründe für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Teil der psychotherapeutischen Prüfung nicht bestanden. Stellt das Landesprüfungsamt fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Teil der psychotherapeutischen Prüfung als nicht begonnen. **Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung einzureichen**, aus der die **Gründe für die Nichtteilnahme nachvollziehbar hervorgehen**. Stellt das Landesprüfungsamt fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Teil der psychotherapeutischen Prüfung nicht bestanden.

7. Mündlich-Praktische Fallprüfung

Gegenstand der mündlich-praktischen Fallprüfung ist eine Patientenanamnese. Die Prüfung dauert 40 bis 45 Minuten und wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Gesamtnote setzt sich aus der Bewertung der erbrachten Leistung und des Sitzungsprotokolls zusammen und richtet sich nach § 41 [PsychThApprO](#).

8. Anwendungsorientierte Parcoursprüfung

Der Parcours der anwendungsorientierten Parcoursprüfung besteht aus zwei Stationen. Gegenstand der Stationen sind die Kompetenzbereiche:

1. Patientensicherheit,
2. Diagnostik,
3. Patienteninformation und Patientenaufklärung,
4. leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen,
5. therapeutische Beziehungsgestaltung.

In jeder Station werden jeweils zwei genannten Kompetenzbereiche zusammengefasst geprüft. Der Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung wird in beiden Stationen geprüft.

Die an jeder Station in den Kompetenzbereichen erbrachten Leistungen werden von beiden Prüferinnen oder Prüfern der jeweiligen Station anhand des strukturierten Bewertungsbogens getrennt bewertet. Die Berechnung der Gesamtnote richtet sich nach [§ 52 ff. PsychThApprO](#).

9. Prüfungsaufgaben der anwendungsorientierten Parcoursprüfung (aoPP)

Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben ist das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) beauftragt. Auf der Internetseite des IMPP finden Sie weitere Informationen zur aoPP.

11. Wiederholung der Prüfungen

Beide Prüfungen (die mündlich-praktische Fallprüfung und die anwendungsorientierte Parcoursprüfung) können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nach einem erneuten Studium nicht zulässig.

Kontakt:

E-Mail: psychotherapie@rps.bwl.de

Ansprechpartnerin: Heidi Reuß

Postadresse:

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 95

Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe (LPA BW)

Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart